

scheidungs- und Subsumtionsautomatismus der bürgerlichen Justiz. Entscheidend ist vielmehr, auf welchen gesellschaftlichen Grundlagen, durch wen, in wessen Interesse und mit welchen gesellschaftlichen Wirkungen die Konflikte gelöst werden.

Die Rechtspflege trägt u. E. Züge der Kontrolle über die Verwirklichung des Rechts, die sich aber auf die Gestaltung der oben genannten gesellschaftlichen Beziehungen beschränkt. Sie ist daher zwar mit dem System staatlich-gesellschaftlicher Kontrolle nicht identisch, aber mit ihm unter spezifischen Aspekten verflochten.

Die Rechtspflege ist auch nicht identisch mit dem System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung²⁰. Aus den Besonderheiten der durch die Rechtspflege zu gestaltenden gesellschaftlichen Beziehungen folgt, daß die Rechtspflege in besonderen gesetzlich festgelegten Formen und Verfahren ausgeübt wird, die eine gründliche Aufklärung des Sachverhalts, Sachkunde und hohe Effektivität sichern und die Wahrung der Rechte und Interessen der Gesellschaft und der betroffenen Bürger gewährleisten. Aus den gleichen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit besonderer Organe zur Ausübung der Rechtspflege. Das sind die Untersuchungsorgane, die Staatsanwaltschaft, die staatlichen und die gesellschaftlichen Gerichte, die Staatlichen Notariate und die Organe des Strafvollzugs.

Grundlinien der weiteren -Festigung der Einheit von Volk, Staatsmacht und Rechtspflege

Die Diktatur des Proletariats ist ihrem Wesen nach eine einheitliche Staatsmacht. Sie stellt die einheitliche politische Organisation der Gesellschaft und die ungeteilte Ausübung der Macht durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten dar. Die sozialistische Rechtspflege ist integrierter Bestandteil dieser als Diktatur des Proletariats verwirklichten einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Sie kann ihre sozialistischen Wesenszüge nur voll entfalten und an der Lösung der historischen Aufgaben der Diktatur des Proletariats effektiv mitwirken, wenn sie als untrennbares Element dieser Einheit der Macht geschaffen und entwickelt wird. Die Partei- und Staatsführung wandte sich zu jeder Zeit gegen alle Bestrebungen der Gewaltenteilung, die darauf gerichtet sind, die Rechtspflege von der einheitlichen Staatsmacht zu trennen und ein Reservat für reaktionäre, bürgerliche Staatspraktiken zu schaffen.

„Dieser Staat kann nur auf der Grundlage der vollen Machtkonzentration in den Händen der gewählten Volksvertretungen und ihrer engen lebendigen Verbindung mit den Werktätigen und ihren Kollektiven aufgebaut sein. Auf der Grundlage dieser Volkssouveränität erfolgt die demokratische Leitung aller staatlichen Verwaltungsorgane und der Justiz.“^{20 21}

Jede Lösung der Rechtspflege von der Diktatur des Proletariats, jede Gegenüberstellung führt zur Abkehr der Rechtspflege von der gesellschaftlichen Entwicklung und ihren Gesetzmäßigkeiten, führt zur Wiederbelebung und Konservierung bürgerlichen Staatsdenkens und bürgerlicher Staatspraxis in der Rechtspflege, insbesondere zur bornierte juristischen Denkweise, die von den Klassikern des Marxismus-Leninismus bereits prinzipiell verurteilt wurde²².

²⁰ Die positive Beantwortung ihres Verhältnisses zueinander muß einem weiteren Beitrag vorbehalten bleiben.

²¹ W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (646).

²² Vgl. Engels, Juristen-Sozialismus, in: Marx / Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 491 ff.; vgl. auch Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, a. a. O., S. 264 ff.

Wenn die sozialistische Verfassung die Rechtspflege als Systemelement der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht erfaßt, dann wird damit die bürgerliche Lehre von der Gewaltenteilung, die in der Praxis der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht bereits überwunden wurde, auch theoretisch widerlegt. Die Beseitigung der Gewaltenteilung wird u. E. jedoch zu statisch, als vorgegebener Zustand betrachtet. Es muß vielmehr betont werden, daß sich mit der Festigung der Einheit von Volk, Staatsmacht und Rechtspflege die Bedingungen herausbilden, die eine theoretische und praktische Belebung der Gewaltenteilung endgültig verhindern und einzelnen nachwirkenden subjektiven Rechtsformen den Boden entziehen. Es ist daher vor allem der Prozeßcharakter sichtbar zu machen. Von dieser Position der progressiven Entfaltung der Einheit aus muß die Auseinandersetzung mit der Lehre von der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz und ihrer Rechte im bürgerlichen Staat geführt werden²³.

Bei der weiteren Festigung der Einheit von Volk, Staatsmacht und Rechtspflege und damit der weiteren Erhöhung der Effektivität der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zeichnen sich folgende Grundlinien ab, die auch die weitere Vertiefung des demokratischen Zentralismus zum Ausdruck bringen:

Die Herausbildung des sozialistischen Rechtssystems

Es entwickelt sich eine neue Qualität der rechtlichen Grundlagen der Rechtspflege durch die Herausbildung des sozialistischen Rechtssystems, das den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht, die Interessensübereinstimmung in sich aufgenommen hat und den bewußt gemachten gesellschaftlichen Gesamtwillen der Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes darstellt. Seine Verwurzelung in den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und in der gesellschaftsgestaltenden Bewegung der Massen ist die entscheidende Grundlage für die bewußte und freiwillige Einhaltung und Verwirklichung des Rechts. Die günstigen objektiven und subjektiven Bedingungen der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Rechts selbst bestimmen in entscheidendem Maße die gesellschaftliche Effektivität der Rechtspflegeorgane.

Die weitere Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem System der Volksvertretungen und den Rechtspflegeorganen

Die Volkskammer als höchstes staatliches Machtorgan setzt verbindlich die Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung und unterscheidet die Grundfragen der Staatspolitik bei der Lösung der politischen, ökonomischen, geistig-kulturellen und ideologischen Aufgaben zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Sie begründet damit die materiellen inhaltlichen Grundlagen der sozialistischen Rechtspflege, verleiht ihr Planmäßigkeit, Zielgerichtetheit und Dynamik und bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR zur Durchsetzung der gesamtgesellschaftlichen Zielstellung (Art. 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 3 der Verfassung).

Die Volkskammer wählt den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts sowie den Generalstaatsanwalt der DDR; sie hat die Möglichkeit, diese Funktionäre abzurufen. Sie kontrolliert durch die Rechenschaftslegungen des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR im Plenum der Abgeordneten, durch den Staatsrat und durch eine aktive Tätigkeit ihrer Ausschüsse unmittelbar die gesellschaftliche

²³ Vgl. Goltschling, „Klassendiktatur und Teilung der Gewalt“ — Zur Funktion der bürgerlichen Gewaltenteilungstheorie heute“, NJ 1969 S. 111.